## S 2 KR 1632/02

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sachgebiet Krankenversicherung

Abteilung 11
Kategorie Urteil
Bemerkung Rechtskraft -

Leitsätze Kein Rechtsschutzbedürfnis für

Feststellung der Nichtversicherung in der Vergangenheit, wenn sich hieraus keine

Rechtsfolgen, insbes. Keine

Beitragserstattungen, ableiten lassen. Bestätigung der Entscheidung v.

28.07.2004 -L 11 KR 3165/03.

Normenkette SGB IV §§7 Abs. 1; 26 ABS. 1 S. 2; 27 Abs.

2 S. 1; <u>BGB § 117</u>

1. Instanz

Deskriptoren

Aktenzeichen S 2 KR 1632/02 Datum 25.02.2004

2. Instanz

Aktenzeichen L 11 KR 2015/04 Datum 08.03.2005

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 25. Februar 2004 wird zurù⁄4ckgewiesen.

Auà ergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

## Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger in der Zeit vom 1. April 1971 bis 31. Dezember 1976 versicherungspflichtig beschäftigt war.

Der am 12. Dezember 1949 geborene Kläger absolvierte im elterlichen Betrieb, der Einzelfirma Foto L., deren alleiniger Inhaber sein Vater bis zu seinem Tode im

Jahre 1971 war, seine Ausbildung. Nach Abschluss seiner Fotographenlehre war er seit Januar 1968 in dem elterlichen Betrieb versicherungspflichtig beschäuftigt. Sein Vater bezog ab 1. Juli 1968 Rente wegen Erwerbsunfäuhigkeit (Bescheid vom 31. Juli 1979). Nach dem Tode seines Vaters fä½hrte seine Mutter das Unternehmen weiter. Der Kläuger wurde unter Abfä¼hrung der entsprechenden Gesamtsozialversicherungsbeiträuge weiterhin als abhäungig Beschäuftigter gefä¼hrt. Am 4. Juli 1972 legte er die Meisterprä¼fung ab. Seit dem 1. Januar 1975 war der Kläuger freiwillig versichert. Im Januar 1977 ä¼bertrug seine Mutter die Firma auf den Kläuger, die dieser zusammen mit seiner Ehefrau als GmbH weiter fä¼hrte.

Im Januar 2002 beantragte er bei der Beklagten die Feststellung, dass er vom 1. April 1971 bis 31. Dezember 1977 nicht versicherungspflichtig beschäftigt, sondern selbststĤndig tĤtig gewesen sei. Er machte geltend, er habe die Firma völlig alleine geleitet, da sich seine Mutter als Branchenfremde mit dem Fotogewerbe nicht ausgekannt habe. Seine TÄxtigkeiten habe er weisungsfrei ausüben und allein über die Geschäftsabläufe der Einzelfirma Foto L. entscheiden können. Dies ergebe sich auch aus der Tatsache, dass er später den vÃxterlichen Betrieb übernommen und in eine GmbH umgewandelt habe, welches bereits die ganze Zeit geplant gewesen sei. Es handle sich um den typischen ̸bergang eines Geschäfts auf die jüngere Generation. Er habe ca. 65 Stunden pro Woche gegen eine Bezahlung in Höhe von DM 1.500,- gearbeitet, wobei sein Arbeitsentgelt als Betriebsausgabe gebucht und von diesem Lohnsteuer entrichtet worden wĤre. ZusĤtzlich zu seinem nicht ortsļblichen, niedrigen monatlichen Arbeitsentgelt sei noch eine gewinnabhĤngige Sonderzahlung vereinbart worden, die aber in den Jahren nicht zum Tragen gekommen wAxre, da die vereinbarten Tantiemen in die Firma reinvestiert worden w\(\tilde{A}\)\(\tilde{x}\)ren. Diese Bez\(\tilde{A}\)\(\frac{1}{4}\)ge habe er dem Fotogeschäaft als Darlehen in Hä¶he von 70.000,- DM gewäahrt. Er hat hierzu einen Beratungsbericht der B.-Unternehmensberatung vom 14.10.1976 vorgelegt, wonach er die Geschicke des Betriebes weitgehend selbststĤndig leite und auch über eine entsprechende Ausbildung die notwendige Erfahrung verfüge, ein solches GeschĤft zu führen. Er sei für die betriebliche Nachfolge vorgesehen und beabsichtige, den Betrieb zu übernehmen. Die beiden anderen Söhne seien nicht fýr die Nachfolge vorgesehen. Des weiteren wurde eine Bescheinigung seiner Mutter, die Gewerbeanmeldung, der notarielle Vertrag A<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber die GmbH-Gründung und der Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung eines BeschĤftigungsverhĤltnisses zwischen AngehĶrigen zu den Akten der Beklagten gegeben.

Mit Bescheid vom 8. Februar 2002 lehnte die Beklagte den Antrag mit der Begründung ab, auch im Interesse der Rechtssicherheit bestünde kein Anlass, die versicherungspflichtige Beschäftigung des Klägers anzuzweifeln, nachdem Betriebsinhaber zunächst der Vater, nach dessen Ableben die Mutter des Klägers gewesen wäre und die Versicherungspflicht unbeanstandet durchgeführt worden sei.

Mit seinem dagegen eingelegten Widerspruch machte der Kläger geltend, er habe nach dem Tod seines Vaters den Betrieb gänzlich alleine gefýhrt, wobei eine

arbeitsvertragliche Vereinbarung zu keiner Zeit bestanden habe. Sein Aufgabenbereich habe sich von der fototechnischen wie produktionsrelevanten Leitung des Unternehmen bis hin zur Personalplanung ("Ein- und Ausstellung") erstreckt. Er habe seinen Urlaub selbstständig einrichten können und ihn nicht genehmigen lassen mÃ⅓ssen. Ein Urlaubsanspruch sei nicht vereinbart worden. Er habe die Firma nach auÃ∏en hin vertreten und sei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit gewesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 5. Juni 2002 wies die Beklagte den Widerspruch mit der Begründung zurück, als Arbeitgeberin sei die Alleininhaberin der Firma anzusehen. Ob er tatsÄxchlich nicht einem Weisungsrecht seiner Mutter unterlegen hÃxtte, müsse angesichts der Tatsache, dass er einziger Arbeitnehmer der Firma gewesen sei, angezweifelt werden. Im maÄngeblichen Zeitraum sei er gerade einmal 20 Jahre alt gewesen, so dass davon ausgegangen werden mýsse, dass die Inhaberin sicherlich in gewisser Weise ein Direktionsrecht ausgeļbt habe. Auà erdem habe er kein eigenes Unternehmerrisiko getragen, sondern die volle Haftung für die Firma habe der Alleininhaberin obliegen. Durch die Ã∏bernahme des FotogeschĤftes habe seine Mutter auch nicht nur mit dem Nachlass, sondern grundsÄxtzlich auch mit ihrem PrivatvermĶgen gehaftet. Wenn ein Einzelunternehmer diese Rechtsfolge nicht wolle, müsse er deswegen die Unternehmensform ändern. Eine solche GmbH sei aber erst im Januar 1977 gegrýndet worden. Auch die Tatsache, dass er gegen Arbeitsentgelt beschäftigt worden wAxre, von dem Lohnsteuer entrichtet worden sei und welches als Betriebsausgabe gebucht worden wÄxre, lege das Vorliegen einer BeschÄxftigung habe. Nach AbwĤgen aller Kriterien überwögen deswegen die Merkmale für eine abhängige Beschäftigung.

Mit seiner dagegen beim Sozialgericht Heilbronn (SG) erhobenen Klage machte der Kläger geltend, er habe in der Firma eine Stellung inne gehabt, die der eines Firmeninhabers gleich gekommen sei. Durch die familiäre Bindung und wegen seines Fachwissens habe er nämlich älherhaupt keinem Weisungsrecht unterlegen. Nach dem Tod seines Vaters habe er diesen ersetzt. Das sei deswegen absolut notwendig gewesen, da seine Mutter als Branchenfremde mit der Leitung des Betriebes vällig älherfordert gewesen währe. Insofern wälhrde die Formalstellung als Inhaberin älhebewertet werden. Es sei auch nicht seine Aufgabe, bei Betriebsprälhfungen die Richtigkeit der Beitragszahlungen zu beanstanden. Dass die Beklagte Betriebsprälhfungen nicht mit der erforderlichen Intensitämt durchfälhhre, kälnne bei ihm insofern belegt werden, als die Beklagte ausgefälhrt habe, dass er seit Januar 1977 wegen älberschreitens der Beitragsbemessungsgrenze nicht mehr sozialversicherungspflichtig sei, in der Rentenversicherung jedoch noch bis Dezember 1977 Pflichtbeiträme verbucht habe.

In der mündlichen Verhandlung vom 25. Februar 2004 erklärte er Kläger, dass sein jüngerer Bruder im Jahr 1977 18 Jahre geworden sei und sich zu diesem Zeitpunkt entschlossen habe, nicht in die elterliche Firma einzutreten.

Mit Urteil vom gleichen Tag, dem kl\( \tilde{A} \tilde{a} gerischen Bevollm\( \tilde{A} \tilde{a} chtigten zugestellt am

29. April 2004, wies das SG die Klage unter Bezugnahme auf den Widerspruchsbescheid mit der Begründung ab, für die abhängige Beschäftigung des Klägers im streitigen Zeitraum spreche insbesondere, dass die Ã□bergabe des Fotogeschäfts im Jahr 1977 erfolgt sei, als abzusehen gewesen wäre, dass der jÃ⅓ngere Bruder nicht in die Firma eintreten werde. Bis dahin sei es fÃ⅓r die Mutter des Klägers vernÃ⅓nftig gewesen, die Geschicke der Firma selbst zu leiten, auch wenn sie weitgehend Aufgaben an den Kläger delegiert haben möge und dieser aufgrund seiner Fachkenntnisse dazu prädestiniert gewesen sei. Wenn die Mutter des Klägers die ZÃ⅓gel hätte aus der Hand geben wollen, wäre auch die GeschäftsÃ⅓bergabe mit Sicherheit zu einem frÃ⅓heren Zeitpunkt erfolgt. Des weiteren mÃ⅓sse sich der Kläger entgegen halten lassen, dass er seinerzeit die Feststellung der Versicherungspflicht und die BeitragsabfÃ⅓hrung unwidersprochen hingenommen habe.

Mit seiner hiergegen am 26. Mai 2004 eingelegten Berufung trĤgt der KlĤger ergĤnzend vor, das erstinstanzliche Gericht habe sich nicht ausreichend mit dem Beratungsbericht der Unternehmensberatung, aus dem sich eindeutig seine sozialversicherungsfreie Stellung ergebe, auseinander gesetzt. Seine Mutter habe vor 1977 die Geschicke der Firma weder leiten wollen noch kĶnnen. Die FirmenĽbergabe sei allein darauf zurĽckzufļhren, dass die Unternehmensberater die Empfehlung gegeben hĤtten, aus Fairnessgrľnden solle man eine BetriebsÄ⅓bergabe erst dann einleiten, wenn der jÄ⅓ngere Bruder seine Berufswahl getroffen habe. Auch kĶnne man ihm seine Unkenntnis bezÄ⅓glich der Sozialversicherungspflichtigkeit nicht anlasten. Aus den Betriebsbilanzen werde ersichtlich, dass in den Jahren 1971 bis 1974 ein erheblicher Betriebszuwachs erfolgt sei, der lediglich seinem Engagement zu verdanken gewesen wĤre. Die von ihm als Kredit an die Firma weitergeleiteten erfolgsabhĤngigen Tantiemenzahlungen hĤtten nach dem Beraterbericht der Funktion nach Eigenkapital dargestellt.

Der KlĤger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 25. Februar 2004 sowie den Bescheid vom 8. Februar 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Juni 2002 aufzuheben und festzustellen, dass er im Zeitraum vom 1. April 1971 bis 31. Dezember 1976 nicht sozialversicherungspflichtig beschÄxftigt war.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie erachtet das angefochtene Urteil für zutreffend.

Mit Beschluss vom 26. Januar 2005 bzw. 16. Februar 2005 wurden der Rentenversicherungsträger (Beigeladene Ziffer1) sowie die A. f. A. (Beigeladene Ziffer 2) beigeladen. Die Beigeladenen haben sich im Verfahren nicht geäuÃ∏ert und auch keine Anträge gestellt. Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten verwiesen.

## Entscheidungsgründe:

Die nach den  $\frac{\hat{A}\S \hat{A}\S 143}{151 \text{ Abs. 1}}$  Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung,  $\tilde{A}^{1}\!\!/_{4}$ ber die der Senat im Einverst $\tilde{A}$  $^{1}$  $^{1}$ ndnis der Beteiligten ohne m $\tilde{A}^{1}\!\!/_{4}$ ndliche Verhandlung entschieden hat ( $\frac{\hat{A}\S 124 \text{ Abs. 2 SGG}}{124 \text{ Abs. 2 SGG}}$ ), ist zul $\tilde{A}$  $^{1}$  $^{$ 

Die zulĤssige Berufung ist indessen unbegründet. Das SG hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Die Beklagte hat zutreffend festgestellt, dass der Kläger in der Zeit vom 1. April 1971 bis 31. Dezember 1976 abhängig beschäftigt war und deswegen Beiträge zur Sozialversicherung nicht zu erstatten sind.

Allerdings fehlt nach Auffassung des Senats der Klage bereits das Rechtsschutzbedürfnis, so dass sie als unzulässig abzuweisen gewesen wäre.

Das ist darin begründet, dass jede Rechtsverfolgung ein Rechtsschutzbedürfnis voraussetzt, welches aber in der Regel fehlt, wenn das begehrte Urteil die rechtliche oder wirtschaftliche Situation eines Klägers nicht verbessern würde (vgl. Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 7. Auflage 2002, vor § 51 Rdnr. 16 ff.). Aus der Feststellung, ob der Kläger in der streitbefangenen Zeit abhängig beschäftigt war oder nicht, lassen sich aber keine Rechtsfolgen ableiten, d. h. der Kläger hat insbesondere keinen Anspruch auf Beitragserstattung.

Das folgt daraus, dass die Erstattung der BeitrĤge verjĤhrt ist und andere Rechtsfolgen aus der Feststellung, ob der KlÄzger in der streitbefangenen Zeit abhängig beschäftigt war oder nicht, nicht erwachsen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 27 Abs. 2 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Nach dieser Vorschrift verjĤhrt ein Erstattungsanspruch in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die BeitrĤge entrichtet worden sind. Das ist vorliegend der Fall, da der KlĤger erst im Januar 2002 die Feststellung, dass er nicht versichert sei, begehrt hat, wÄxhrend die BeitrÄxge bereits mehr als 4 Jahre zuvor entrichtet worden sind. Daher ist eine Rückerstattung der Beiträge ausgeschlossen. Für die Rentenversicherung ist das gesondert in § 26 Abs. 1 Satz 2 SGB IV geregelt, wonach Beiträge, die â∏∏ wie vorliegend â∏∏ nach einer Betriebsprþfung nicht mehr beanstandet werden dürfen, als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge gelten. Die 30-jĤhrige VerjĤhrungsfrist gilt hingegen im Falle des KlĤgers nicht, denn dies setzt voraus, dass ein Beitragserstattungsanspruch durch die Feststellung in der Konkurstabelle vollstreckbar geworden ist (BSG SozR 2200 § 29 Nr. 14) oder Anhaltspunkte fýr eine Verwirkung der VerjÃxhrungseinrede (BSGE 80, 41)

vorliegen.

In Betracht kommt vorliegend lediglich, dass den VersicherungstrĤgern die Berufung auf die VerjĤhrungseinrede verwehrt ist, so dass sie verwirkt wĤre (vgl. zum folgenden Krauskopf, Kommentar zur Sozialen Kranken- und Pflegeversicherung, <u>ŧ 45 SGB 1</u> Rdnr. 22 ff.). Solche, die Verwirkung auslĶsenden Umstände liegen vor, wenn der Verpflichtete in Folge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten (Verwirkungsverhalten) darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nicht mehr geltend machen werde (Vertrauensgrundlage), der Verpflichtete tatsÄxchlich darauf vertraut hat, dass das Recht nicht mehr ausgeübt wird (Vertrauenstatbestand) und sich in Folge dessen in seinen Vorkehrungen und MaÃ⊓nahmen so eingerichtet hat (Vertrauensverhalten), dass ihm durch die verspäxtete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen wÃ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rde (BSG, Urteil vom 1. April 1993, <u>1 RK 16/92</u>). Diese zur Verwirkung führenden Voraussetzungen liegen bei dem Kläger aber nicht vor. Er wurde nicht in dem Glauben gelassen, dass irrtA<sup>1</sup>/<sub>4</sub>mlich geleistete BeitrA¤ge ihm wieder erstattet werden und er deswegen nicht davon abgehalten, rechtzeitig die ̸berprüfung seines Versicherungsverhältnisses bzw. die Beitragserstattung zu beantragen. Vielmehr hat der KlĤger selber ausgefļhrt, dass er mit Personalangelegenheiten befasst war und deswegen h\tilde{A}\tilde{x}tte er auch wissen mýssen, dass seine Tätigkeit der Beklagten als der für ihn zuständigen Einzugstelle als versicherungspflichtig gemeldet war, davon Lohnsteuer abgefA¼hrt und der Lohn wiederum als Betriebsausgabe steuerrechtlich verbucht wurde. Die Beklagte hat auch zu keinem Zeitpunkt dem KlĤger signalisiert, dass sie von einer selbststĤndigen BeschĤftigung ausgehe oder ihm gar die BeitrĤge erstatten werde. Nach alledem konnte sich daher bei ihm aufgrund fehlender Vertrauensgrundlage und fehlendem Vertrauenstatbestand kein entsprechendes Vertrauen begrýnden, so dass den Versicherungsträgern die VerjĤhrungseinrede nicht verwehrt ist. Da der KlĤger folglich aus der Feststellung, er sei nicht versicherungspflichtig beschägtigt gewesen, keine Rechte herleiten kann, fehlt der Klage bereits das Rechtschutzbedürfnis, so dass sie unzulässig ist.

Die Klage ist aber auch unbegrýndet, denn auch zur à berzeugung des Senats steht aufgrund der vorgelegten Unterlagen fest, dass er in der streitbefangenen Zeit versicherungspflichtig beschÃxftigt war.

Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschĤftigt sind, unterliegen in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung der Versicherungspflicht.

BeurteilungsmaÄ stab fļr das Vorliegen einer abhĤngigen BeschĤftigung ist ŧ 7 Abs. 1 SGB IV. Danach ist BeschĤftigung die nichtselbstĤndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhĤltnis. Nach der stĤndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine BeschĤftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persĶnlich abhĤngig ist. Bei einer BeschĤftigung in einem fremden Betrieb ist das der Fall, wenn der BeschĤftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einen Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausfļhrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Demgegenļber ist die selbststĤndige TĤtigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen

Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit Ã⅓ber die eigene Arbeitskraft und die im wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, hängt davon ab, welche Merkmale Ã⅓berwiegen. MaÃ□gebend ist dabei stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung. Weichen die Vereinbarungen von den tatsächlichen Verhältnissen ab, geben letztere den Ausschlag (BSGE 45, 199, 200 ff. = SozR 2200 § 1227 Nr. 8; SozR 3 â□□ 2490 § 7 Nr. 13 S. 31; SozR 3 â□□ 3400 § 7 Nr. 15, jeweils m. w. N.).

Bei der BeschĤftigung eines Familienangehörigen muss ausgeschlossen werden, dass der Arbeitsvertrag nur zum Schein abgeschlossen wurde (§ 117 BGB), der Familienangehörige Mitunternehmer oder Mitgesellschafter ist oder seine Tätigkeit lediglich eine familienhafte Mithilfe darstellt. Hierzu ist die Feststellung erforderlich, dass es sich um ein ernsthaft gewolltes und vereinbarungsgemäÃ☐ durchgeführtes entgeltliches Beschäftigungsverhältnis handelt, das insbesondere die persönliche Abhängigkeit des Beschäftigten voraussetzt. Der Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses steht dabei grundsätzlich nicht entgegen, dass die Abhängigkeit in der Familie im allgemeinen weniger stark ausgeprägt ist und deshalb das Weisungsrecht möglicherweise nur mit gewissen Einschränkungen ausgeübt wird (BSGE 34, 207, 210; SozR 3 â☐ 3400 § 7 Nr. 1; SozR 3 â☐ 4100 § 168 Nr. 11).

Nach der Rechtsprechung hängt die Abgrenzung zwischen einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis und familienhafter Mithilfe (BSGE 12, 153) neben der Eingliederung des Beschäftigten in den Betrieb und dem gegebenenfalls abgeschwächten Weisungsrecht des Arbeitsgebers voraus, dass der Beschäftigte ein Entgelt enthält, das einen angemessenen Gegenwert für die geleistete Arbeit darstellt, mithin Ã⅓ber einen freien Unterhalt, Taschengeld oder eine Anerkennung für Gefälligkeiten hinaus geht. Weitere Abgrenzungskriterien sind nach dieser Rechtsprechung, ob ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen worden ist, ob das gezahlte Entgelt der Lohnsteuerpflicht unterliegt, als Betriebsausgabe verbucht und dem Angehörigen zur freien VerfÃ⅓gung ausgezahlt wird, und schlieÃ∏lich, ob der Angehörige eine fremde Arbeitskraft ersetzt. Sind die genannten Voraussetzungen erfÃ⅓llt, ist es fÃ⅓r die Bejahung eines Beschäftigungsverhältnisses nicht erforderlich, dass der Beschäftigte wirtschaftlich auf das Entgelt angewiesen ist (BSG SozR 3 â∏∏ 2500 § 5 Nr. 17).

Ausgehend hiervon ist die BeschĤftigung des KlĤgers in der streitbefangenen Zeit als abhĤngige einzustufen. Das Unternehmen wurde zum einen als Einzelfirma von der Mutter des KlĤgers gefýhrt, die aufgrund ihrer unternehmerischen Stellung die volle Haftung für die Firma trug und somit auch allein das unternehmerische Risiko. Der KlĤger erhielt weiter für seine Tätigkeit einen zu versteuernden und als sozialversicherungspflichtig geführten Lohn, der über die gesamte Dauer seines Beschäftigungsverhältnisses als Betriebsausgabe verbucht wurde. Dass der Lohn untertariflicher Art war, steht dem nicht entgegen (BSG, Urteil vom 17. Dezember 2002, <u>B 7 AL 34/02 R NZA 2003, 548</u>). Denn der Höhe des Entgelts kommt lediglich Indizwirkung zu, es gilt aber nicht der Rechtssatz, dass eine untertarifliche oder eine erheblich untertarifliche Bezahlung die Annahme eines

beitragspflichtigen BeschĤftigungsverhĤltnisses ausschlieÄ∏t.

Ausgehend hiervon hatten die Bezüge des Klägers eindeutig Entgeltfunktion. Die Lohnzahlung des Klägers war zwar gering, hat ihn aber zumindest in die Lage versetzt, seinen Lebensunterhalt davon eigenständig zu bestreiten, so dass er sogar auf die Auszahlung der Sondertantieme verzichten und diese in den Betrieb reinvestieren konnte. Somit stellte sein Entgelt kein bloÃ□es Taschengeld, sondern die Entlohnung einer Arbeit dar.

Dass das ArbeitsverhĤltnis im Innenbereich weiter durch familienhafte Rýcksichtnahme gekennzeichnet war, wie dies der KIĤger vorgetragen hat, und daher das Weisungsrecht möglicherweise verfeinert ausgeübt wurde, was aber nach diesem Zeitablauf nicht mehr festgestellt werden kann, steht dieser Feststellung nicht entgegen, sondern ist bei familienhafter Mitarbeit in Beschäftigungsverhältnissen geradezu symptomatisch. Das folgt letztlich auch aus dem von dem KIäger vorgelegten Beratungsbericht, denn dieser geht davon aus, dass der KIäger "weitgehend"- und damit nicht ausschlieÃ□lich die Geschicke des Betriebes selbstständig geleitet hat. Daraus ist zu folgern, dass sich die Mutter des KIägers letztlich die Entscheidung im Einzelfall vorbehalten konnte und hat. Betriebsführer war der KIäger damit nicht, auch wenn es seiner Mutter an den erforderlichen Branchenkenntnissen gefehlt haben mag.

Dass die Tätigkeit in der streitbefangenen Zeit wie dargelegt zu bewerten ist, wird weiterhin insbesondere dadurch belegt, dass eine Ã☐nderung in den tatsächlichen Verhältnissen erst dann eintrat, als sein Bruder das 18. Lebensjahr vollendete und sich sicher dazu entschlossen hatte, nicht in den elterlichen Betrieb einzutreten. Erst danach wurde das Unternehmen auf den Kläger ýbertragen und er hat es dann von einer Einzelfirma in eine GmbH umgewandelt. Das zeigt, dass die Verhältnisse vorher anders gelagert gewesen sein mÃ⅓ssen, d. h. die unternehmerische Verantwortung bei der Mutter des Klägers lag. Hierfür spricht weiter, dass weder die Erwerbsunfähigkeit seines Vaters noch der Erwerb der Qualifikation eines Meisters zu einer Ã☐nderung der unternehmerischen Verhältnisse geführt haben. Deswegen konnte der Kläger auch nicht Arbeitgeber in der streitbefangenen Zeit sein, sondern war abhängig beschäftigt.

Die Berufung ist daher zur $\tilde{A}^{1/4}$ ckzuweisen, wobei die Kostenentscheidung auf  $\frac{\hat{A}\S 193}{SGG}$  beruht.

Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.05.2005

Zuletzt verändert am: 21.12.2024